

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH, Rotdornallee 64, 28717 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.
- 1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden von Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH, Rotdornallee 64, 28717 Bremen – nachfolgend Leistungserbringer genannt – gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX in der Besonderen Wohnform „Modell Intensivpädagogisches Angebot in einer Besonderen Wohnform für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung“, Haus 18, Rotdornallee 64, 28717 Bremen, erbracht.

- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem Modell „Intensivpädagogisches Angebot in einer Besonderen Wohnform“ für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung, die massivste Selbst- und / oder Fremdgefährdung sowie massivste herausfordernde Verhaltensweisen zeigen und noch nicht in der Lage sind, in einer weniger strukturierten und intensiv begleiteten Wohnform zu leben. Näheres zur Zielgruppe, Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen. In der Anlaufphase steht ein Interventionsdienst rund um die Uhr zur Verfügung. Während dieser Zeit wird der Einsatz bzw. die Notwendigkeit des Interventionsdienstes durch die Vereinbarungspartnern gemeinsam evaluiert. Das Ergebnis der Evaluation bildet die Grundlage für die Verhandlung nach der Anlaufphase.
- 2.2 Eingliederungshilfeleistungen können auch nach § 42a Abs. 6 SGB XII erbracht werden. Hier gelten die rahmenvertraglichen Festlegungen des § 18 und der Anlage 8 des BremLRV SGB IX.
- 2.3 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung (Anlagen 1 und 2) zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 5.1 der Leistungsbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu

beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

- 2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Aufnahmeverfahrens gemäß der Leistungsbeschreibung Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu unterstützen.
- 2.7 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **5 Plätzen** zugrunde. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

3. Vergütungsvereinbarung

- 3.1 Für die Zeit **ab dem 01. Januar 2024** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

- 3.1.1 Pro Leistungsempfänger und Belegungstag beträgt das Entgelt:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Interventionsdienst	Gesamtentgelt
47,69 €	585,42 €	103,17 €	26,02 €	230,04 €	992,34 €

- 3.1.2 Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus erfolgt die Fortzahlung nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.

- 3.1.3 Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag gezahlt, die sich wie folgt darstellt:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Interventionsdienst	Gesamtentgelt
35,77 €	439,06 €	103,17 €	26,02 €	230,04 €	834,06 €

Diese Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

3.1.4 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB IX (Anlage 2) zu entnehmen. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.

3.2 Die Eingliederungshilfeleistung nach Ziffer 2.2 – der sogenannte Zusatzbetrag bei Mietaufwendungen – wird wie folgt vergütet:

**19,04 € pro Belegungstag und
579,53 € je Monat**

Die Grundlage zur Ermittlung des genannten Entgelts ist dem beigefügten Berechnungsblatt (Anlage 3) zu entnehmen.

3.3 Eine Abrechnung der unter Ziffer 3.1 - 3.2 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

3.4 Die Kosten für einen Interventionseitsdienst nach 2.1 dieser Vereinbarung sind im Entgelt enthalten. Da der Interventionsdienst unabhängig von der Belegung vorgehalten werden muss, wird bei einer Abweichung von der vereinbarten Auslastung dies im Folgejahr berücksichtigt.

4. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis

zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2024 mit einer Laufzeit von 12 Monaten bis zum 31.12.2024. Da es sich um die Startphase des Modellprojektes handelt, sind sich die Vertragsparteien einig, dass rechtzeitig vor Ablauf der Laufzeit neu verhandelt wird. Sollten sich während der Laufzeit tarifliche Veränderungen ergeben, sind sich die Vertragsparteien einig, dass diese auf der Basis der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung ab dem Zeitpunkt der Umsetzung bei den Entgelten berücksichtigt werden. Sollte es zu einer längeren vom Leistungserbringer nicht zu verantwortenden Nichtbelegung eines Platzes kommen, wird die Auslastung neu verhandelt. Vor diesem Hintergrund ist die Kostenübernahme rechtzeitig vor Einzug zu klären. Es dürfen nur Personen aufgenommen werden, für die eine Kostenübernahme vorliegt.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändert werden, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

6. Sonstige Regelungen

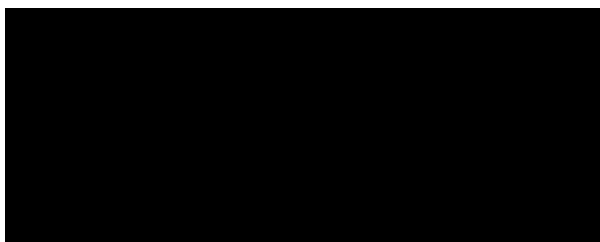
6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.2 Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Vereinbarung.

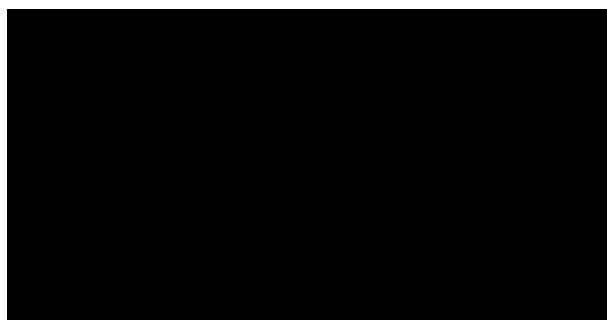
6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im April 2024

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**



Leistungserbringer



Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung vom 01.03.2021
- Anlage 2: Kalkulationsunterlagen (Anlage 3 zum BremLRV SGB IX)
- Anlage 3: Berechnung – Eingliederungshilfe für Mietaufwendungen